

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum

**Bebauungsplan „Fichtenweg III“
Ortschaft Osterwieck, EHG Stadt Osterwieck**

Auftraggeber:

Bauplanungsbüro Dipl. Ing. (FH) I. Deutsch
Mühlenstraße 14
38889 Blankenburg



**Büro für Umweltplanung
Dr. Friedhelm Michael**

Sylvestristraße 4
38855 Wernigerode

Auftraggeber:

Bauplanungsbüro Dipl. Ing. (FH) I. Deutsch

Mühlenstraße 14

38889 Blankenburg

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanung

Dr. Friedhelm Michael

Sylvestristraße 4

38855 Wernigerode

Projektleitung:

Dr. Friedhelm Michael

Bearbeiter:

Dorothee Wolf-Dolata

Wernigerode

20. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Methodik	6
2.1	Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum.....	6
2.2	Methodisches Vorgehen	7
2.3	Rechtliche Grundlagen.....	8
3	Datengrundlagen und Ergebnisse	10
3.1	Datenrecherche	10
3.2	Geländebegehung.....	10
4	Wirkraum des Vorhabens/ Wirkfaktoren/ Wirkprozesse	10
4.1	Wirkraum.....	10
4.2	Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse.....	11
4.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse	11
4.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse	12
5	Relevanzprüfung	12
6	Konfliktanalyse und Herleitung der Artenschutzmaßnahmen	19
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	19
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
6.3	Konfliktanalyse.....	20
7	Fazit	22
8	Anlagen	24
8.1	Fotodokumentation	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich B-Plan „Fichtenweg III“	6
Abbildung 2: Blick aus Zentrum in Richtung Nord.....	24
Abbildung 3: Blick aus Zentrum in Richtung Osten	24
Abbildung 4: Blick aus Zentrum in Richtung Südosten	25
Abbildung 5: Blick aus Zentrum in Richtung Südwesten.....	25
Abbildung 6: Blick in Richtung Westen.....	26
Abbildung 7: Bsp. von vereinzelt liegenden kleineren Schutthaufen	26
Abbildung 7: eingelassene Tonne gefüllt mit Wasser (Potentielle Fallenwirkung).....	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine.....	7
Tabelle 2: Ergebnis der Relevanzprüfung	18
Tabelle 3: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan „Fichtenweg III“ soll im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Wohngebäuden und Nebenanlagen im Rahmen der Innenentwicklung schaffen.

Das Plangebiet befindet sich in der nördlichen Ortslage von Osterwieck. Die unmittelbare Umgebung ist bereits von Einfamilienhausbebauung geprägt. Es handelt sich um eine aufgelassene Gartenfläche im Bereich des Fichtenweges. Für das Plangebiet liegen der Stadt Osterwieck Anfragen aus der Bevölkerung zur Errichtung von Wohngebäuden vor.

Der Geltungsbereich befindet sich in der nördlichen Ortslage von Osterwieck. Die Straße Fichtenweg führt nach Norden zum Waldhaus Osterwieck sowie auf den Großen Fallstein zu. Sie ist eine der drei Wegeverbindungen Osterwiecks zum Waldgebiet. Die Umgebung ist im Süden und Norden von Einfamilienhausbebauung geprägt. Nordöstlich ist der Friedhof gelegen. Westlich des Geltungsbereiches grenzen Gartengrundstücke von bereits vorhandener Wohnbebauung an.

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst das gesamte Flurstück 576/43 in der Gemarkung Osterwieck, Flur 7 und hat eine Größe von 4.318 m². Das Plangebiet stellt derzeit eine aufgelassene Gartenfläche dar und ist unbebaut.

Das Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael aus Wernigerode wurde beauftragt einen Artenschutzfachbeitrag mit Aussagen zum Arteninventar der vom Bauvorhaben betroffenen Fläche zu erarbeiten. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sollte daher der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Fichtenweg III“ auf relevante bzw. potentielle Artvorkommen abgeprüft werden und ggf. Maßnahmen geplant werden, die ein Nichteintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewirken.

Aufgrund einer bereits erfolgten Gehölzentfernung, lag zum Zeitpunkt der Begehung nicht der ursprüngliche Brachezustand vor. Die nachfolgenden Bewertungen besitzen ausschließlich den Bezug zum vorgefunden und bereits von Gehölzbewuchs freigeräumten Flächenzustand.

Es besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG betroffen sind. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

ren. Dauerhafte Lebensstätten, wie z.B. von Fledermäusen, Greifvögeln, Mehlschwalben, Mauerseglern, Hornissen unterliegen einem ganzjährigen Schutz.

2 Methodik

2.1 Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum

Gegenstand der Untersuchung ist das Plangebiet des Bebauungsplans „Fichtenweg III“ in der Ortschaft Osterwieck. Der Geltungsbereich gehört zur Gemarkung Osterwieck, Flur 7 und umfasst das gesamte Flurstück 576/43 mit einer Flächengröße von 4.318 m².

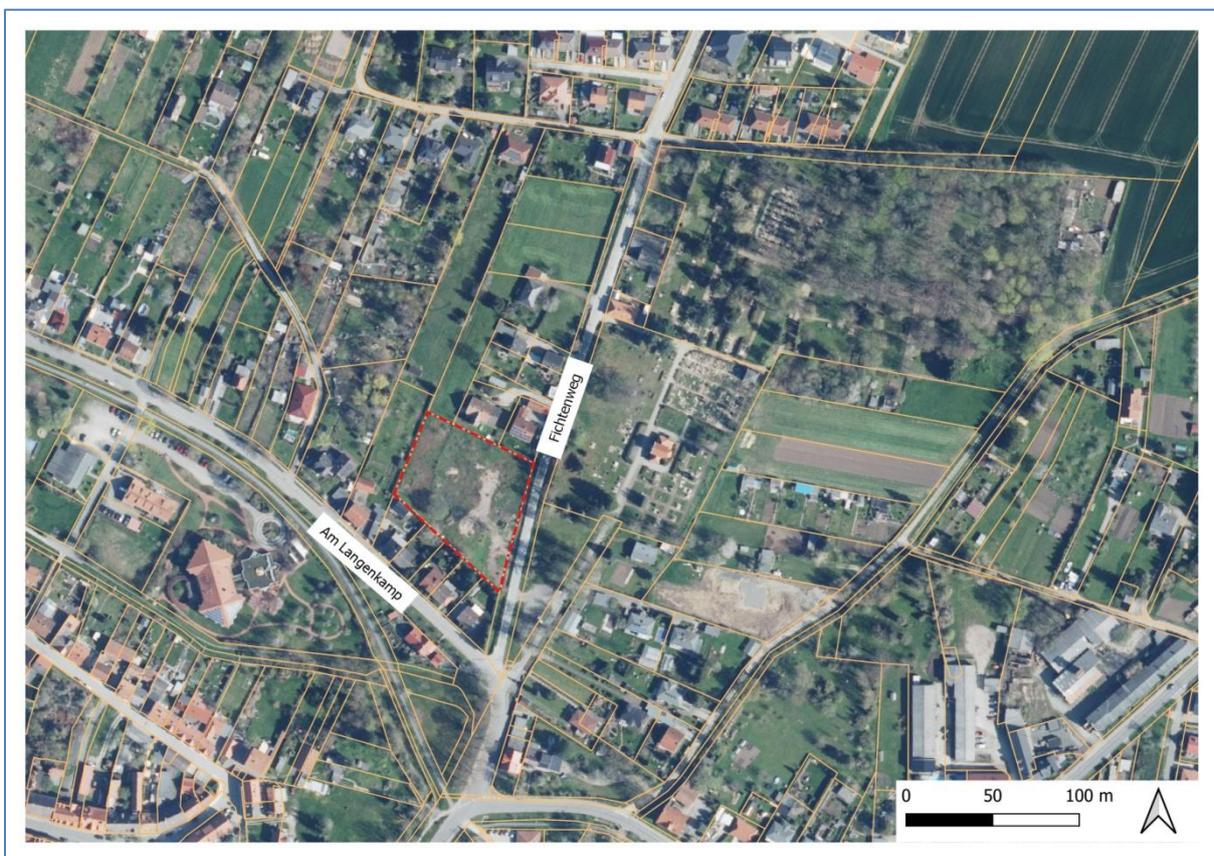


Abbildung 1: Geltungsbereich B-Plan „Fichtenweg III“

Die Plangebietsfläche war, wie bereits geschrieben, zum Zeitpunkt der Begehung überwiegend von Gehölzstrukturen freigestellt. Lediglich vier Baumindividuen mit zwei Eschen (*Fraxinus excelsior*, ein Individuum dreistämmig), einer Eiche (*Quercus robur*) sowie einer Weide (*Salix caprea*) und die frisch aufkommenden Stockausschläge an den Holzungsstellen (von Hasel – *Corylus avellana*, Ahorn – *Acer pseudoplatanus*, Hainbuche – *Carpinus betulus*, Weide – *Salix caprea*, Kirsche – *Prunus avium*, Linde – *Tilia cordata*, Esche – *Fraxinus excelsior*) waren anzutreffen. An Strauchvegetation waren noch die Relikte von Liguster (*Ligustrum vulgare*), Blutrotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Efeu (*Hedera helix*),

Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) sowie Brom- (*Rubus fruticosus agg.*) und Himbeere (*Rubus idaeus*), Forsythie (*Forsythia x intermedia*) und Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) erkennbar.

Daneben waren in der Bodenvegetation noch Zeichen der vormaligen Gartennutzung sowie eine überwiegend ruderalisierte Vegetationsdecke vorzufinden. Es dominierten hierbei Arten wie Giersch (*Aegopodium podagraria*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*) und Goldrute (*Solidago canadensis*).

Allgemein stellt sich die Fläche als ursprünglich vielfältig mit ehemals reicher Vegetationsschichtung dar. Daneben waren auf der gesamten Fläche Reste ursprünglicher Bebauung vorzufinden. Dazu gehören Schutthaufen, Dachpappen und -ziegel, versenkte Wassertonnen sowie Reisighaufen.

2.2 Methodisches Vorgehen

Der Geltungsbereich wurde an den in Tabelle 1 aufgeführten Terminen komplett abgegangen und auf Potentiale zu Brutvogel-, Amphibien- sowie Reptilienvorkommen und sonstiger planungsrelevanter Arten überprüft.

Die Begehung wurde durch das Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael in Wernigerode durchgeführt.

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Begehungszeit	Witterung	Bemerkungen
25.04.2022	13:00 – 13:45	Bedeckt, schwacher Wind, ca. 8-10°C	-
06.05.2022	13:00 – 13:30	sonnig mit mäßiger Bewölkung, kein bis schwacher Wind, ca. 18-20°C	-

Im Rahmen der Begehungen wurden die im Eingriffsbereich des geplanten Bauvorhabens vorherrschenden Habitatstrukturen erfasst sowie Zufallsbeobachtungen aufgenommen.

Wie bereits eingangs erwähnt waren standardisierte Begehungen zu den einzelnen Artengruppen aufgrund der veränderten Standortbedingungen nicht mehr möglich. Es wird jedoch angenommen, dass aufgrund der Potentialanalyse im Rahmen der Ortsbegehung eine artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens vorgenommen werden kann.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzprüfung soll das Ausmaß der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch eine konkrete Planungs- oder Baumaßnahme erfassen. Bei Beeinträchtigungen die zum Auslösen der Zugriffsverbote führen sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich zu treffen.

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind alle Tier- und Pflanzenarten als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung dient der Überprüfung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestände der im Wirkraum vorkommenden Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV und den europäischen Vogelarten.

Den rechtlichen Rahmen zur Zulassung eines Vorhabens bildet das Artenschutzrecht. Die Grundlage hierzu bildet das Bundesnaturschutzgesetz in der aktuellsten Fassung (vom 29. Juli 2009 (BGBl. Jg. 2009 Teil I Nr. 51), zuletzt durch Art. 1 d. G. vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert).

Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG

Für die Ermittlung, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, → **Tötungsverbot (Individuenbezogen)**
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, → **Störungsverbot (Populationsbezogen)**
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, → **Schädigungs- / Zerstörungsverbot**
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. → **Schädigungsverbot**

Gemäß § 44 BNatSchG sind folgende Arten zu betrachten:

Das BNatSchG §§ 44 definiert die Arten, für die die Verbote zu prüfen sind.

§ 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich

In Nr. 1 auf die **besonders** geschützten Tierarten

In Nr. 2 auf die streng geschützten Tierarten und europäische Vogelarten

In Nr. 3 auf **besonders** geschützten Tierarten

In Nr. 4 auf **besonders** geschützten Pflanzenarten

§ 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IVa streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG¹ her. In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht.

§ 44 Absatz 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL her.

§ 44 Absatz 5 Satz 5 schließt für die **besonders** geschützten Arten – außer den vorher in Satz 2 genannten – das Eintreten von Zugriffsverboten aus. **Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IVa und IVb und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.**

Darüber hinaus führt § 44 Absatz 5 Satz 2 die Arten einer Prüfung auf Zugriffsverbote zu, die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Arten, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ – die sogenannten „Verantwortungsarten“. Eine solche Rechtsverordnung existiert zurzeit noch nicht. Als Grundlage für die Auswahl der einzelartbezogen zu betrachtenden Arten ist die **Artenschutzliste Sachsen-Anhalt** (Anhang II) entwickelt worden. Sie enthält die gesetzlich prüfrelevanten Arten (außer kommune Vogelarten, s. Anhang II, Nr. 1.3), deren Verbreitungsgebiete in Sachsen-Anhalt liegen.

¹ Derzeit gibt es noch keine Verordnung nach § 54 BNatSchG, die die sogenannten „Verantwortungsarten“ beinhaltet (vgl. BNatSchG § 54 (1) Nr. 2).

3 Datengrundlagen und Ergebnisse

3.1 Datenrecherche

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens wurde eine Datenrecherche zu den zu betrachtenden Artvorkommen im Untersuchungsraum durchgeführt. Folgende Datengrundlagen wurden für die vorliegende Prüfung herangezogen:

- Relevante Literatur zu Arten und deren Verbreitung in Sachsen-Anhalt:
 - Grosse, W.-R.; Simon, B.; Seyring, M.; Buschendorf, J.; Reusch, J.; Schildhauer, F.; Westermann, A.; Zuppke, U. (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere (Amphibia et Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge zur Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle) 4: 640 S.
 - Fischer, S., B. Nicolai & D. Tolkmitt (Hrsg.): Die Vogelwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Online-Publikation, Stand Januar 2022. <http://www.vogelwelt-sachsen-anhalt.de/>
 - Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.) (2020): Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2018- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Heft 3/2020: 104 Seiten.

3.2 Geländebegehung

Wie bereits zuvor geschrieben, konnte im Vorhabenbereich keine umfassende vorhabenbezogene Untersuchung umgesetzt werden.

Die aufgrund der Gegebenheiten ermittelten Erkenntnisse und Rückschlüsse fließen in die Relevanzprüfung mit ein.

4 Wirkraum des Vorhabens/ Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

4.1 Wirkraum

Zur Feststellung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, ist es notwendig den Wirkraum des Vorhabens zu definieren.

Als Wirkraum des Vorhabens werden im konkreten Fall das Plangebiet mit einer Flächengröße von etwa 0,43 ha sowie die unmittelbar angrenzenden bauzeitlich betroffenen Bereiche als der unmittelbare bau- und anlagebedingte Eingriffsbereich definiert. Die Flächenbeanspruchung mit 0,43 ha beruht auf der Ausdehnung des Geltungsbereichs.

Damit erfolgt für diesen Geltungsbereich eine artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens. Baustelleneinrichtungs- bzw. Lagerflächen wurden nicht benannt und können daher nicht bewertet werden – artenschutzrechtliche Konflikte können auch mit der Anlage dieser Flächen entstehen, wenn zum Beispiel sonstige unbefestigte Biotop- oder Waldflächen hierfür genutzt werden.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

Das Plangebiet weist eine Flächengröße von ca. 0,43 ha auf.

Direkter Flächenentzug / Habitatverlust

Der gegenwärtige Zustand des Geltungsbereiches besitzt eine geringe bis mittlere Wertigkeit als Biotopfläche. Trotz großräumig umgesetzter Holzungsmaßnahmen ist die Fläche als Lebensraum für Tierarten von mittlerer Bedeutung. Die vorhandenen Baumindividuen sind für freibrütende Vogelarten; die Reisighaufen, Stockausschläge und Sträucher bieten ein Potenzial für Frei- und Gebüschbrüter sowie die freigestellten Bereiche mit Bodenvegetation sind mindestens anteilig für Bodenbrüter geeignet und bieten somit allgemein vorkommenden Vogelarten als Standort ihrer Niststätten. Die lückigen z.T. mit kleineren Schutthaufen besetzten Kleinstandorte sind für Reptilien potentiell anziehend.

Barriere- oder Fallenwirkung

Im Zuge des Bauvorhabens sind Aufgrabungen für die zu errichtenden Wohngebäude und die dazu ebenfalls notwendigen Gräben der Ver- und Entsorgungsleitungen notwendig. Diese Aufgrabungen können temporäre Barrieren und Fallen für bodengebundene, z.T. wandernde Tierarten (Amphibien, Reptilien) darstellen und ggf. auch zu ökologischen Fallen werden.

Erschütterungen, Lärm und Lichtimmissionen

Für die begrenzte Bauphase sind Erschütterungen des Bodens und Lärmemissionen anzunehmen. Es wird von tagesgebundener Bauaktivität ausgegangen, so dass Lichtimmissionen und nächtliche Störungen nicht zu erwarten sind.

4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

Mit der Errichtung der Wohnbebauung werden die derzeitigen Biotop- und Habitatfunktionen eingeschränkt und gehen verloren. Mit der Bebauung und der Gestaltung der Freiflächen kommen jedoch neue Biotop- und Habitatstrukturen hinzu, welche bei einer natürlichen Ausrichtung durchaus die Biodiversität zum jetzigen Zustand vergleichbar halten können.

Eine Erhöhung der Barrierewirkung für wandernde Amphibienarten gegenüber dem aktuellen Bestand ist zu erwarten

4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

Nach Errichtung und Fertigstellung der Wohnbebauung sind keine betriebsbedingten Wirkfaktoren/ Wirkprozesse zu erwarten, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten führen können.

5 Relevanzprüfung

In der nachfolgenden Relevanzprüfung wurden folgende Informationen zu aktuellen und historischen Art- bzw. Artengruppennachweise aus dem Eingriffsbereich und dessen Umfeld ausgewertet:

- Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Stand 2018, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten);
- Verbreitungsatlas der Lurche und Kriechtiere in Sachsen-Anhalt (GROSSE et al. 2015).

Anhand des im Zuge der Ortsbegehung ermittelten Habitatpotentials wurde der potenzielle Artbestand verifiziert, zudem wurden Zufallsfunde relevanter Arten dokumentiert.

Die im Rahmen der Geländebegehung nachgewiesenen und die potenziell vorkommenden Arten werden anschließend mit den Wirkfaktoren und Wirkräumen des Vorhabens verschnitten. Zur Bewertung der Betroffenheit der Arten sind art- oder artengruppenbezogene Hilfskriterien heranzuziehen.

Säugetiere (Mammalia exkl. Fledermäuse)

Prüfungsrelevant im besonderen Artenschutz sind die Säugetierarten - **Wolf** (*Canis lupus*), **Luchs** (*Lynx lynx*), **Wildkatze** (*Felis silvestris*), **Fischotter** (*Lutra lutra*), **Biber** (*Castor fiber albicus*), **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) und **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*).

Für die prüfungsrelevanten Säugetierarten **Fischotter**, **Biber** und **Feldhamster** stellt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen Umfeld keinen geeigneten Lebensraum dar. Somit kann eine Betroffenheit dieser planungsrelevanten Säugetierarten ausgeschlossen werden.

Gemäß LAU/ WZI (2021) ist der Status des **Wolfes** im Harz und Harzvorland weiterhin unklar. Wie schon in den Jahren zuvor handelte es sich aufgrund der regionalen Streuung ohne zeitliche Beziehung zueinander oder zu den Funden der Vorjahre vermutlich jeweils eher um einzelne, ziehende Wölfe. Deshalb ist es weiterhin nicht möglich, die Funde einem territorialen Gebilde zuzuordnen (LAU/ WZI 2021). Aufgrund der gegenwärtigen Verbreitung des Wolfes, der Lage des Vorhabenstandortes deutlich außerhalb von Territorien sowie innerhalb der

Siedlung Osterwieck wird eine Betroffenheit des Wolfes durch das geplante Bauvorhaben ausgeschlossen.

Ausgehend vom Wiederansiedelungsprojekt **Luchs** des Nationalparks Harz in den Jahren 2000 – 2006 hat sich die Art nahezu im gesamten Harz ausgebreitet und streut von dort auch in die benachbarten großen und kleinen Waldgebiete im Vorharz (Quelle: www.luchsprojekt-harz.de, eingesehen am 20.05.2022). Trotz der Randlage innerhalb einer besetzten Rasterzelle² wird ein Vorkommen der Art im Vorhabengebiet in Ortslage Osterwieck und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen.

Gemäß GÖTZ (2020) gilt der Harz als Kernverbreitungsgebiet der **Wildkatze** in Sachsen-Anhalt. Daneben besteht die Tendenz zur Verbreitung in die Waldgebiete der Harzvorländer. So wurde für das Jahr 2020 laut Verbreitungskarte des Tierartenmonitorings des Landes Sachsen-Anhalt ein Tier im Raum Lüttgenrode gesichert dokumentiert.

Das Umfeld des Bauvorhabens als Wanderkorridor der Art ist nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere als Wanderkorridor, durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Wildkatze wird für diesen siedlungsnahen Bereich mit hoher Sicherheit ausgeschlossen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.

Für die **Haselmaus** entsprechen der Harz mit dem Unstrut-Triasland und dem Zeitzer Forst die drei aktuellen Vorkommensgebiete in Sachsen-Anhalt. Von diesen stellt der Harz das wichtigste Verbreitungsgebiet dar³. Die Haselmaus benötigt als Lebensraum möglichst große unzerschnittene Waldgebiete und angrenzende Gehölzstrukturen mit einem hohen Deckungsgrad der Strauchschicht. Das Nahrungsangebot soll durch einen hohen Anteil an Nektar, Pollen und fettreichen Samen-produzierenden Gehölzarten gesichert sein. Das Eingriffsgebiet beherbergte Haselsträucher, ein geeigneter Lebensraum entsprechend der zuvor beschriebenen Merkmale liegt mit dem Geltungsbereich jedoch nicht vor. Eine kleine Haselnuss-Aufsammlung zeigt kein typisches Fraßbild der Haselmaus. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art wird nicht erwartet.

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht notwendig.

² Gemäß der Rasterkarte Harzpopulation 2019-2020 (Internet: <https://www.luchsprojekt-harz.de/luchsprojekt/de/Luchsmonitoring/Monitoringergebnisse2/bild?id=14615&ref=11222> , eingesehen am 20.05.2022)

³ Internet: <https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/mammalia/weitere-saeugetiere/muscardinus-avellanarius/>, eingesehen am 20.05.2022

Fledermäuse (Chiroptera)

Aktuelle Nachweise zu Fledermausvorkommen liegen für den unmittelbaren Betrachtungsraum des Plangebietes nicht vor. Fledermäuse sind in Sachsen-Anhalt allgemein verbreitet (LAU 2018). Benachbarte ältere Baumindividuen und kleinere Gehölzbestände sowie ältere Gebäude mit passierbaren Strukturen weisen im Umfeld potentiell geeignete Quartierstrukturen (mind. Sommerquartiere für Einzeltiere) auf. Der Geltungsbereich umfasst mit dem noch verfügbaren Gehölzbestand keine geeigneten Quartierstrukturen (keine Höhlen, keine Stammanrisse und keine Rindenabplatzungen, keine verfallenen Gebäudestrukturen).

Dem Plangebiet wird eine prinzipielle Eignung als Teillebensraum – Nahrungshabitat – zugeschrieben. Es ist aber anzunehmen, dass die Flächen mit Grünstrukturen sowie die Nähe zu nächtlichen Beleuchtungseinrichtungen ein geeignetes Nahrungshabitat darstellen könnten. Diese Lebensraumfunktion wird auch nach Errichtung der Wohnbebauung je nach Ausstattung mit natürlichen Elementen fortbestehen.

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht notwendig.

Vögel (Aves)

Wie unter Kapitel 4.2 bereits ausgeführt ergeben sich im Geltungsbereich Potentiale für **frei-brütende Vogelarten** (wie Zaunkönig – *Troglodytes troglodytes*, Amsel – *Turdus merula*, Buchfink – *Fringilla coelebs*, Grünfink – *Charduelis chloris*, Stieglitz – *C. carduelis*, Bluthänfling – *C. cannabina*, Gartenrotschwanz – *Phoenicurus phoenicurus*, Mönchsgrasmücke – *Sylvia atricapilla*) in Baumindividuen sowie Sträuchern. Auch eine Besiedelung durch **bodenbrütende Arten** (wie Rotkehlchen – *Erithacus rubecula*, Zilpzalp – *Phylloscopus collybita*) ist für den Vorhabenbereich nicht auszuschließen. Allgemein verbreiteten Arten bietet der Standort entsprechend Möglichkeiten zur Anlage ihrer Niststätten.

Für die im Eingriffsbereich des Bauvorhabens potentiell brütenden Vogelarten können baubedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie mögliche Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG). Hinzu kommen mögliche erhebliche Störungen durch Baulärm und menschliche Anwesenheit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Es sind Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzusehen.

Kriechtiere (Reptilia)

Im Rahmen der Ortsbegehung am 06.05.2022 wurden trotz geeigneter Bedingungen keine Reptilien festgestellt. Daneben wurde die Habitatausstattung des Gebietes begutachtet und das Ergebnis dieser Einschätzung mit bereits vorhandenen Artnachweisen im Untersuchungsraum verglichen.

Der Amphibien-/Reptilienatlas Sachsen-Anhalt (GROSSE et al. 2015) weist für den Mess-tischblattquadranten 4030/1 ausschließlich Vorkommen der streng geschützten Reptilienart **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) aus. Vorkommen der Zauneidechse sind z.B. nördlich von Osterwieck an der Südseite des großen Fallstein zu erwarten.

Die lückigen z.T. mit kleineren Schutthaufen besetzten Kleinstandorte des Geltungsbereiches sind für Reptilien potentiell anziehend. Es überwiegt auf dem Gelände jedoch eine überwiegende Vegetationsdeckung mit geringem Potential an Sonnenplätzen. Unter der Prämisse einer diesjährig durchgeführten Holzung der Fläche, fehlten Potentialstandorte völlig. Eine kurzfristige Besiedelung seit der Holzungsmaßnahmen ist sehr unwahrscheinlich.

Ein konkreter Nachweis konnte zudem nicht erbracht werden. Weiterhin herrscht im Geltungsbereich ein hoher Prädationsdruck durch herumstreifende Hauskatzen aus den benachbarten Wohngebieten. Die Mortalität aus diesem Grund wird als verhältnismäßig hoch eingeschätzt, sodass eine Betroffenheit der planungsrelevanten Reptilienart ausgeschlossen wird.

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht notwendig.

Lurche (Amphibia)

Generell wurde im Rahmen der Ortsbegehung festgestellt, dass der Standort sowie das Umfeld keinen geeigneten Lebensraum für Amphibien darstellen. Laichhabitats sind aufgrund fehlender Feuchtbiotope auszuschließen. In den Boden eingelassene, wassergefüllte Tonnen stellen im Gegensatz dazu sogar eine momentane Falle dar, welche mit der Vorhaben-umsetzung beseitigt werden. Der Geltungsbereich bot ehemals mit seiner Gehölzbestockung einen potentiellen Sommer- und Winterlebensraum dar. Jedoch ist die Lage des Vorhaben-bereiches aufgrund der hohen Fragmentierung, durch das bestehende Straßennetz, ungünstig für Amphibienarten. Die nächstgelegenen Laichgewässer befinden sich südlich in der Aue der Ilse sowie einem See östlich des Industriegebietes in mindestens 700 m bis 1 km Entfernung.

Wie bereits schon bei den Reptilien, wurde bei der Bewertung des Vorhabenstandortes bezüglich Amphibienvorkommen auf die Nachweise im Amphibien-/Reptilienatlas Sachsen-Anhalt (GROSSE et al. 2015) zurückgegriffen.

GROSSE et al. 2015 geben für den benannten Raum des Messtischblattquadranten 4030/1 die folgende Arten im Atlas an:

- **Erdkröte** (*Bufo bufo*, Altnachweise bis 2000 der allgemein verbreiteten Art),
- **Grasfrosch** (*Rana temporaria*, Altnachweise bis 2000 der allgemein verbreiteten Art),
- **Teichfrosch** (*Pelophylax kl. esculentus*, südlich der Ilse) und
- **Seefrosch** (*Pelophylax ridibundus*, südlich der Ilse).

Für den im Eingriffsbereich des Bauvorhabens sind, wie bereits weiter oben kurz erläutert, keine Amphibienvorkommen oder deren Laichwanderbewegungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht notwendig.

Käfer (Coleoptera)

Die in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im besonderen Artenschutz prüfungsrelevanten Käferarten sind **Großer Eichenbock** (*Cerambyx cerdo*), **Breitrandkäfer** (*Dytiscus latissimus*), **Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*), **Eremit** (*Osmoderma eremita*) und **Alpenbock** (*Rosalia alpina*).

Aufgrund fehlender Habitategnung im Wirkraum des Vorhabens (keine Gewässer, keine geeigneten Brutbäume) ergibt sich keine Prüfungsrelevanz für die benannten Käferarten.

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht notwendig.

Schmetterlinge (Lepidoptera)

Für acht planungsrelevanten Schmetterlingsarten⁴ aus der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (ASB ST 2018B) liegen keine Nachweise aus dem Wirkraum des Vorhabens und dem weiteren Umfeld vor. Die übrigen Falterarten⁵ gelten entsprechend der Artenschutzliste LSA für das Bundesland Sachsen-Anhalt als ausgestorben oder verschollen.

Eine Betroffenheit prüfungsrelevanter Schmetterlingsarten wird ausgeschlossen.

⁴ Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Goldener Scheckenfalter (*E. aurina*), Haarstrang-Wurzeleule (*Gortyna borelii*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling (*M. nausithous*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

⁵ Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Hecken-Wollfalter (*Eriogaster catax*), Bacchantin (*Lopinga achine*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und Schwarzer Apollo (*Parnassius mnemosyne*)

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht notwendig.

Libellen (Odonata)

Die sechs prüfungsrelevanten Libellenarten **Grüne Mosaikjungfer** (*Aeshna viridis*), **Asiatische Keiljungfer** (*Gomphus flavipes*), **Östliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia albifrons*), **Zierliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia caudalis*), **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*) und **Grüne Flussjungfer** (*Ophiogomphus cecilia*) sind überwiegend anspruchsvolle Arten der größeren Fließgewässer und Moore. Ein Vorkommen im Wirkungsbereich und somit eine Betroffenheit streng geschützter Libellenarten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitateigenschaften der oben genannten prüfungsrelevanten Libellenarten ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht notwendig.

Weichtiere (Mollusca)

Die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*), eine der zwei prüfungsrelevanten Weichtierarten ist in Sachsen-Anhalt ausgestorben. Das Vorkommen der **Bachmuschel** (*Unio crassus*) eine Art der Niederungsbäche, wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Vorhabenbereich ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht notwendig.

Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)

Für alle prüfungsrelevanten Pflanzenarten weist der Eingriffsbereich keine geeigneten Standortverhältnisse auf. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht notwendig.

Nachfolgend wird in der Tabelle 2 zusammenfassend das Ergebnis der Relevanzprüfung dargestellt. Für die aufgeführte Artengruppe kann die Verletzung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 1-3 nicht sicher ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenname	Schutz / Gefährdung	Status	Vorkommen und Bestand	Quelle	Vertiefende Betrachtung
Vögel (Aves)					
Gehölzfrei- & Bodenbrüter	* allgemein ungefährdet	Ganzjahreslebensraum/ Brut-habitat	Untersuchungen zur Feststellung der Brutvogelfauna im Vorhaben-gebiet wurden nicht durchgeführt. Die Planfläche weist jedoch für einige allgemein und weit verbreitete Brutvogelarten, wie z. B. Zaunkönig, Amsel, Grünfink und Rotkehlchen, einen geeigneten Ganzjahreslebensraum bzw. Brutreviere auf.	Potentialabschätzung + verfügbare akt. Ver-breitungsliteratur GEDEON et al. (2014) FÜNFSTÜCK & WEIB (2018) BAUER et al. (2005)	ja

Rote Liste Deutschland / Sachsen-Anhalt: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = Ungefährdet, nb = nicht bewertet, - = Kein Nachweis oder nicht bewertet.

§ – besonders geschützte Art: EG-VO Anhang A und B (EG A, EG B), FFH Anhang IV, Europäische Vogelarten (VR) und BA Anlage 1; **§** – (fett) streng geschützte Art: EG-VO Anhang A (EG A), FFH Anhang IV und BA Anlage 1, Kreuz in Spalte 3

6 Konfliktanalyse und Herleitung der Artenschutzmaßnahmen

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden artspezifische Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet. Die Verbote werden in der Regel einzelartbezogen oder bei ähnlichen ökologischen Ansprüchen und vergleichbarer Betroffenheit auf Artengruppenebene abgehandelt.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die nachfolgend aufgeführte Maßnahme wird durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

VASB 1 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung:

- zum Schutz der im Plangebiet potentiell brütenden Vogelarten haben die Maßnahmen zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) gemäß § 39 (5) BNatSchG zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG (Vermeidung des Verlustes oder Beschädigung von besetzten Nestern/Lebensstätten bzw. Gelegen/Jungtiere) zu erfolgen,
- alle sonstigen Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Errichtung von Baustraße und Lagerflächen - Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten etc.) sollen auf einen wenig sensiblen Zeitraum beschränkt werden, welcher außerhalb der Hauptbrutzeit von Mitte März – Mitte Juli der im Gebiet zu erwartenden Vogelarten liegt - Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten nicht zwischen 15.03. und 15.07..

Ausnahmen der zu VASB 1 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind in begründeten Fällen möglich und bedürfen generell der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde und können mit weiteren Forderungen beauftragt werden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Artspezifische vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht erforderlich.

6.3 Konfliktanalyse

Vögel (Aves)

Der Eingriffsbereich und das möglicherweise vorhabenbedingt beeinträchtigte nahe Umfeld stellt ein Ganzjahres- bzw. Bruthabitat für dort potentiell vorkommende Vogelarten dar (s.a. Kapitel 5). Für diese Vogelarten (Frei- und Bodenbrüter) kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzungs- und Tötungsverbot (Maßstab: Individuum)

Vögel sind in den meisten Lebensphasen hochmobil, so dass eine baubedingte Verletzung/Tötung adulter Individuen aufgrund des Vorhabencharakters ausgeschlossen werden können. Das Eintreten des Verbotstatbestandes ist nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung oder Beschädigung von Niststandorten von im Eingriffsbereich brütenden Arten zu befürchten (Zerstörung von Gelegen oder Tötung/Verletzung nicht flügger Jungvögel).

Mit Anwendung der Artenschutzmaßnahme V_{ASB} 1 wird dies wirksam vermieden.

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 1 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot (Maßstab: lokale Population)

Der Verbotstatbestand der Störung tritt ein bzw. erfüllt sich, wenn sich der Erhaltungszustands (EHZ) der lokalen Populationen verschlechtert. Dies ist dann der Fall, wenn eine Anzahl an Individuen betroffen ist, die befürchten lässt, dass die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population beeinträchtigt werden.

Durch die Baumaßnahme können im Umfeld des direkten Eingriffsbereiches brütende Vögel gestört und zur Aufgabe ihres Brutplatzes veranlasst werden. Aufgrund der geringen Größe des Eingriffsbereiches ist jedoch nur von wenigen Brutpaaren auszugehen. Der Verlust dieser einzelnen Brutplätze führt nicht zu einer Verschlechterung des EHZ der lokalen Populationen, da im Umfeld des Bauvorhabens weiterhin Habitate für die betroffenen Arten vorhanden sind und die Bauzeit definiert ist. Hinzu kommt, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der jährlichen Hauptbrutsaison durchgeführt wird (Artenschutzmaßnahme V_{ASB} 1). Störungen der Brutvögel können somit minimiert werden. Außerhalb der Brutzeit ist generell von einer geringeren Störanfälligkeit der vorkommenden Vogelarten auszugehen. Zu Beginn der auf die Baufeldfreimachung folgenden Brutphase besteht die Störung bereits und die Brutvögel suchen sich außerhalb des Wirkraumes störungsfreie Brutplätze.

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 1 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Entnahme- und Beschädigungsverbot (Maßstab: Individuum / lokale Population)

Infolge einer baubedingte Zerstörung oder Beschädigung von im Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens gelegenen Niststandorten tritt dieser Verbotstatbestand ein (baubedingte Zerstörung von Gelegen und Nestern). Zur sicheren Vermeidung des Verbotstatbestandes ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Artenschutzmaßnahme V_{ASB} 1).

Die Beseitigung der Vegetations- und Habitatstrukturen stellt eine Beeinträchtigung der an diesem Standort vorhandenen Lebensräume dar. Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung werden Kompensationsmaßnahmen geplant, die die eingriffsbedingt verursachten Biotopverluste an anderer Stelle gleichwertig durch entsprechende Maßnahmen kompensieren. Damit bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten gewährleistet.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG lässt sich unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 1 ausschließen.

7 Fazit

Zur Klärung, ob das Planvorhaben B-Plan „Fichtenweg III, Osterwieck“ mit einer Flächeninanspruchnahme von etwa 0,43 ha einer aufgelassenen Gartenfläche im Bereich des Fichtenweges, nördliche Ortslage Osterwieck im Landkreis Harz in seiner Umsetzung zu artenschutzrechtlichen Konflikten führt, wurde mit der vorliegenden Unterlage eine Artenschutzrechtliche Prüfung des geplanten Bauvorhabens durchgeführt.

Mit der vorliegenden Unterlage wurden Vorkommen und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten/ Artengruppen bezogen auf das Vorhaben geprüft, ermittelt und beschrieben. Eine Potentialanalyse unter Verwendung recherchierter, vorhandener Daten sowie zusätzliche Einzelnachweise bildete hierfür die Grundlage. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen wurde eine Maßnahmenempfehlung gegeben. Durch die Anwendung dieser Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme ist ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Nachfolgend wird in tabellarischer Form ein Überblick über die in dieser Unterlage geprüften potentiell betroffenen Arten/ Artengruppen gegeben. Gleichzeitig erfolgt eine Darstellung der eingetretenen Zugriffsverbote und mit welcher Artenschutzmaßnahme das Eintreten dieser Verbotstatbestände vermieden werden kann. Die Tabelle 3 vermittelt auch den Überblick, ob ein Ausnahmeverfahren für eine oder mehrere der geprüften Arten durchgeführt werden muss.

Tabelle 3: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme

Art / Artgruppe	Fangen / Verletzen / Töten	Störung	Schädigung Fortpflanzungs- u. Ruhestätten	Ausnahme notwendig?
pot. Brutvogelarten	nein mit Maßnahme V_{ASB} 1	nein mit Maßnahme V_{ASB} 1	nein mit Maßnahme V_{ASB} 1	nein

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen wird eine Maßnahme für die genannten Arten empfohlen (die Maßnahmenbeschreibung ist dem Kapitel 6.1 zu entnehmen):

V_{ASB} 1 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung

Für die betroffene Artengruppe wurde dargelegt, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen zu erwarten ist. Durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme ist ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Artspezifische vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht erforderlich.

Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG muss im Ergebnis der Prüfung nicht durchgeführt werden.

Die Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen sollen als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden.

Aufgestellt,

gez. Dorothee Wolf-Dolata

Wernigerode, den 20.05.2022

Fachgutachter

8 Anlagen

8.1 Fotodokumentation



Abbildung 2: Blick aus Zentrum in Richtung Nord



Abbildung 3: Blick aus Zentrum in Richtung Osten



Abbildung 4: Blick aus Zentrum in Richtung Südosten



Abbildung 5: Blick aus Zentrum in Richtung Südwesten



Abbildung 6: Blick in Richtung Westen



Abbildung 7: Bsp. von vereinzelt liegenden kleineren Schutthaufen



Abbildung 8: eingelassene Tonne gefüllt mit Wasser (Potentielle Fallenwirkung)